

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Factum Exceptionis cum deductione fundamentorum
excipiendi ... in Sachen des Königl. Justitz-Raths und
Ober-Sachwalters Johann Friderich Wilhelm Böckmann zu
Glückstadt, als Mandatarii des Herrn ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1774?]

VD18 13428233

Beylagen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15572

3 3

41

Beylagen.

Num. I.

Auf vorhin geschehenes Suppliciren der Wittwe Anna Magdalena Banselau und nunmehr verlesenes Protocollum Commissionis d. 24sten hujus, mit der Anfrage: Wie viel Martin Berend Franck, weil, nach seiner ersten Frauen Tode, zwey seiner Kinder verstorben, dem übrig gebliebenen dritten Kinde von Mutter-Gut aussprechen müsse, und ob es bey dem ausgesprochenen vierten Theil verbleiben könne? giebt E. Hochw. Rath die Erklärung, daß, mit Aufhebung des gesehenen Ausspruchs, der Vater seinem Kinde die Hälfte von Mutter-Gut auszusprechen verbunden sey. Und, gleichwie die Sache in solcher Maasse, mit der Macht, allenfals Eynde abzunehmen, an die vorigen Herren Commissarien zurück gewiesen wird; Also wird Supplicatischen Vater, bis nach regulirten Ausspruch, die Vollziehung der vorhabenden zwoten Ehe hiemit untersaget. Ita Decretum in Senatu d. 30. Novembr. 1774.

(L. S.)
(C. L.)

N. H. Evers.
Secretarius.

Num. 2.

Auf Suppliciren Johann Otto Polshenhagen und David Hillmann, wie auch Daniel Puls und Lorenz Richterfeldt, in Vormundschaft
Caspar

Caspar Harz resp. Kinder erster und anderer Ehe, und Gegen-Suppliciren Gottfried Starck nebst Wilhelm Dickers, in Vormundschaft dessen Kindes dritter Ehe, hat E. Hochw. Rath decretiret, daß bey denen Umständen, da der Vater mit dem Kinde letzter Ehe ohne Theilung in Gedeih und Verderb sitzen geblieben, folglich die portionem statutariam nicht acquiriret, des Kindes letzter Ehe Vormünder die Mütterliche illata ohngefürzet abzufolgen seyn. Ita Decretum in Senatu d. 20. Mart. 1733.

(L. S.)
(C. L.)

G. H. Gercken.
Secretarius.

Pro vera Capia

N. H. Evers.

Secretarius.

Num. 3.

Auf Suppliciren Martin Filter nomine seiner Tochter und Hans Hinrich Scharpenberg uxorio nomine, gibt E. Hochw. Rath, nach reiflich erwogenen der Sachen Umständen zum Bescheid: daß in dergleichen Fällen, da der eine Ehe-Gatte sich zweymahl verheyrahet und aus beyden Ehen Kinder gezeuget, auch darauf, doch ohne Hinterlassung eines Wittwers verstorben, und bey Leben selbst mit keinem von seinen Kindern getheilet hat, anjeho bey deren Vater- oder Mutter-Guth keine Theilung weiter Staat finde; sondern, gleichwie die Tochter erster Ehe ihres Vater Guthes durch einen Ausspruch ver-
güigt,

gnügt, also auch die Tochter letzterer Ehe ihr Vater-Guth voraus zu nehmen befugt, und, was sodann übrig bleibt, zwischen Tochter und Enckelin als resp. Mutter- und Groß-Mutter-Guth nach Hauptzahl zu theilen sey. Ita Decretum in Senatu d. 28. Novembr. 1736.

(L. S.)
(C. L.)

H. D. Balemann.
Secretarius.

Pro vera Copia

N. H. Evers,
Secretarius.

